

Gerd Oberleitner

# Humanitäres Recht im bewaffneten Konflikt – Utopie und Möglichkeit

Grazer Forschungsbeiträge zu Frieden und Konflikt, Hg. v. Lakitsch und Suppanz, 2022, S. 71-91.  
<https://doi.org/10.25364/978-3-903374-03-4-05>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz,  
ausgenommen von dieser Lizenz sind Abbildungen, Screenshots und Logos.

Gerd Oberleitner, Universität Graz, gerd.oberleitner@uni-graz.at

## Zusammenfassung

Aktuelle bewaffnete Konflikte sind gekennzeichnet durch die weitgehende Missachtung selbst grundlegender rechtlicher Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung. Mehr als 120 Jahre nach den Haager Landkriegsordnungen und 70 Jahre nach den Genfer Konventionen stellt sich mehr denn je die Frage, wie Respekt für humanitäre Normen als Aufgabe von Recht und Politik gefördert und erzwungen werden kann oder ob die „Humanisierung des Krieges“ ein gescheitertes Projekt des letzten Jahrhunderts ist. Der Beitrag befasst sich mit aktuellen Trends, Herausforderungen und Einsichten hinsichtlich der (Un)möglichkeit der Durchsetzung humanitärer Normen in aktuellen Konfliktformen.

Schlagwörter: bewaffneter Konflikt, humanitäres Völkerrecht, Schutz von Zivilpersonen, Völkerstrafrecht, Menschenrechte

## Abstract

Today's armed conflicts are characterized by widespread violations of basic humanitarian norms for the protection of civilians, the civilian population and civilian property. More than 120 years after the Hague Regulations on land warfare and 70 years after the adoption of the Geneva Conventions, ensuring respect for international humanitarian law remains a challenge in law and policy. This chapter considers current trends, challenges and insights into the (im)possibility to ensure respect for humanitarian law in modern conflicts.

Keywords: armed conflict, international humanitarian law, protection of civilians, international criminal law, human rights

## Einleitung

Aktuelle bewaffnete Konflikte, insbesondere innerstaatliche Konflikte, sind gekennzeichnet durch eine weitgehende Missachtung grundlegender rechtlicher Regeln zum Schutz von Zivilpersonen, der Zivilbevölkerung und zivilen Eigentums. Mehr als ein Jahrhundert nach der Verabschiedung der Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 und mehr als 70 Jahre nach den Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 stellt sich mehr denn je die Frage, wie Respekt für humanitäre Normen in bewaffneten Konflikten als Aufgabe von Recht und Politik gefördert und erzwungen werden kann, oder ob die vom humanitären Völkerrecht angestoßene „Humanisierung“ des Krieges als gescheitertes utopisches Projekt des letzten Jahrhunderts gesehen werden muss. Befindet sich das humanitäre Völkerrecht tatsächliche in „dark times“ (Modirzadeh 2014)?

Die substanziellen Regeln des humanitären Völkerrechts zur Kriegsführung und zum Schutz der Zivilbevölkerung sind in nunmehr über 100 internationalen Verträgen zusammengefasst. Diese repräsentieren zusammen mit den über 5000 Seiten der Studie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum humanitären Gewohnheitsrecht einen beeindruckenden Rechtsschaffungsprozess (ICRC 2021). Die vier Genfer Konventionen von 1949 (zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Landkrieg; der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen im Seekrieg; zum Schutz der Kriegsgefangenen und zum Schutz der Zivilpersonen) sind mittlerweile von sämtlichen Staaten durch Ratifikation als rechtsverbindlich anerkannt. Trotzdem bleibt die effektive Durchsetzung des humanitären Völkerrechts in modernen bewaffneten Konflikten in höchstem Maße ungenügend. Um es mit den Worten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zu sagen: „The single most important challenge to [international humanitarian law] is lack of respect“ (ICRC 2019, 72). Vor diesem Hintergrund befasst sich der vorliegende Beitrag mit Herausforderungen, Trends und Einsichten hinsichtlich der (Un)Möglichkeit der Durchsetzung humanitärer Normen in aktuellen Konfliktformen.

## Normverletzung als Normalität?

Mangelnder Respekt für grundlegende Normen des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Zivilpersonen, der Zivilbevölkerung und zivilen Eigentums und direkte Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser oder lebenswichtige Infrastruktur kennzeichnen viele der aktuellen bewaffneten Konflikte. Der letzte Bericht der von den Vereinten Nationen eingesetzten Untersuchungskommission über die Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Konflikt in Jemen etwa ist übertitelt mit „A Pandemic of Impunity in a

Tortured Land“ (UN Human Rights Council 2014). Der Bericht legt detailliert die seit 2014 regelmäßig begangenen Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien in diesem ansonsten von der Weltöffentlichkeit weitgehend ignorierten Konflikt dar: direkte Luftangriffe auf Märkte und landwirtschaftliche Produktionsstätten sowie auf Krankenhäuser, Schulen, Gesundheitseinrichtungen und wesentliche Infrastruktur, die gezielte Tötung verwundeter Kämpfer\*innen, Journalist\*innen, Menschenrechtsaktivist\*innen, humanitärer Helfer\*innen und auch spielender Kinder sind ebenso tägliche Normalität wie sexuelle Gewalt gegen Buben und Mädchen oder die Rekrutierung von Kindern in die Streitkräfte der Konfliktparteien, zum Teil bis hinab ins Alter von sieben Jahren. Die Anwendbarkeit der entsprechenden Verbote des humanitären Völkerrechts auf die Konfliktparteien steht außer Zweifel. Direkte Angriffe auf Zivilpersonen, unterscheidungslose Angriffe mit unrechtmäßiger Schädigung von Zivilpersonen und ziviler Einrichtungen, Verletzungen grundlegender Vorsichtsmaßnahmen bei militärischen Angriffen, willkürliche Verhaftungen, unterlassene humanitäre Hilfeleistungen, Folter und Misshandlungen, Verschwindenlassen, sexuelle Gewalt und die Rekrutierung von Kindersoldaten sind ohne Zweifel die schwersten Verletzungen des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts. Der Bericht dokumentiert 112.000 direkt Getötete und weitere 130.000 Personen, die an den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Konfliktes verstorben sind. Dennoch beschränkt sich die internationale Gemeinschaft vor allem auf verbale Verurteilungen.

In ähnlicher Weise stehen die einleitenden Worte im Expertenbericht der Vereinten Nationen über die Verletzungen grundlegender humanitärer Normen im Konflikt im Südsudan stellvertretend für die Fassungslosigkeit von Beobachter\*innen angesichts der offenen Missachtung humanitärer Normen: „Throughout the fighting, the belligerents blatantly ignored international human rights law and humanitarian law“ (UNMISS 2017). Es folgt im Bericht eine Aufstellung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verletzungen des humanitären Völkerrechts an Zivilpersonen und insbesondere Kindern, Plünderungen und Zerstörung zivilen Eigentums und willkürliche Festnahmen, Folter und Mord. Der Titel des bislang letzten Berichts der UN-Untersuchungskommission zu Syrien wiederum (um ein abschließendes Beispiel zu nennen) weist darauf hin, dass derartige Verbrechen in aktuellen Konflikten üblicherweise von allen Konfliktparteien begangen werden. Im Bericht mit dem bezeichnenden Titel „No clean hands – behind the frontlines and the headlines, armed actors continue to subject civilians to horrific and increasingly targeted abuse“ (UN Commission of Inquiry on Syria 2020) zeichnet die Untersuchungskommission ein Bild von Tötungen, Folter, Misshandlung-

gen, direkten Angriffen auf humanitäre Helfer\*innen und Krankenhäuser und unzähligen Menschenrechtsverletzungen als tägliche Realität in diesem seit 2011 währenden Konflikt. Die Liste an Beispielen für sanktionslose Verletzungen grundlegender humanitärer Regeln in modernen bewaffneten Konflikten ließe sich beliebig lange fortsetzen.

Wer vermag angesichts dessen noch an die Kraft des humanitären Völkerrechts zu glauben, „als Ausdruck des Fortschritts die Kalamitäten des Kriegs möglichst zu lindern,“ wie dies pathetisch die Erklärung von St. Petersburg von 1868 (eines der Gründungsdokumente des humanitären Völkerrechts) formuliert? 70 Jahre nach der Erneuerung und Bekräftigung des humanitären Völkerrechts durch die Verabschiedung der vier Genfer Konventionen von 1949 werden Verletzungen des humanitären Völkerrechts gezielt als Akt der Kriegsführung vorgenommen. In vielen Konflikten gilt dies für organisierte staatliche Streitkräfte und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen gleichermaßen. Die genannten Beispiele sind auch deswegen so bedrückend, weil es sich dabei nicht um die ausnahmsweise Überschreitung rechtlicher Grenzen in militärisch herausfordernden Situationen handelt, sondern weil darin ein systematisches Vorgehen deutlich wird mit der Absicht, Rechtsverletzungen als Kriegswaffe einzusetzen. Ist das humanitäre Völkerrecht damit an sein Ende gelangt oder ist es im Gegenteil notwendiger denn je? Wie kann man diese Tendenz zu absichtsvollen Rechtsverletzungen in aktuellen, vor allem innerstaatlichen Konflikten, verstehen? Hat das geltende humanitäre Recht dem etwas entgegenzusetzen oder braucht es neue Regeln, Verfahren und Institutionen? Im Folgenden wird die Rolle des humanitären Völkerrechts in aktuellen bewaffneten Konflikten thematisiert, und das Potential und die Schwächen der Rechtsdurchsetzung aufgezeigt. Dabei werden zum einen die durch das humanitäre Völkerrecht geschaffenen Institutionen und Verfahren dargestellt, zum anderen aber auch die Rolle des Völkerstrafrechts kritisch gewürdigt, und abschließend alternative Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten über das humanitäre Völkerrecht hinaus aufgezeigt.

## Alte Regeln für neue Kriege?

Trotz der Dramatik der genannten Berichte scheinen einige Bemerkungen angebracht, um diese schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts ins rechte Licht zu rücken. Zum einen zeigen die meisten sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass sich seit dem Zweiten Weltkrieg sowohl die Anzahl der Konflikte als auch die Anzahl der in bewaffneten Konflikten getöteten oder zu Schaden gekommenen Zivilpersonen über diesen historischen Zeitraum insgesamt abgeflacht haben (Peace Research Institute Oslo 2019). Tendenziell wird die Welt ein immer sicherer Ort. Dass wir dies so gar nicht nachempfinden können, mag mit

der medialen Präsenz von Konflikten und dem davon erzeugten Leid zu tun haben sowie mit einer größeren Sensitivität gegenüber solchen Rechtsverletzungen. Es mag stimmen, dass erst die ständige Berichterstattung über Vergehen, die früher nicht wahrgenommen worden wären, für ein derart zynisches Bild ständiger Verletzungen des humanitären Völkerrechts sorgt und damit auch zu dessen Diskreditierung beiträgt (Kleffner 2019, 108). Im Gegensatz zu den nur durch verrauschte Schwarz-Weiß-Aufnahmen übertragenen Kriegen der Vergangenheit ist heute jede Verletzung des humanitären Völkerrechts nur einen Mausklick entfernt. Zudem hat sich das zivilgesellschaftliche Engagement zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts im Krieg von spezialisierten Akteur\*innen wie dem Roten Kreuz hin zu anderen NGOs und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen verschoben und damit verbreitert. Wissen und Expertise um diesen Rechtsbereich haben allgemein deutlich zugenommen und sind mit der Schaffung des internationalen Strafgerichtshofs 1998 weiter ins allgemeine Bewusstsein gerückt.

Trotzdem bleiben aktuelle bewaffnete Konflikte für die durch das Recht eigentlich geschützten Zivilpersonen lebensgefährlich. Insbesondere handelt es sich dabei oft um sogenannte „neue Kriege“, in denen sich Elemente ethnischer Auseinandersetzungen und politischer oder religiös konnotierter Machtkämpfe mit organisierter Kriminalität mischen und die der Logik der Verminderung von Gewalt durch gegenseitigen und rechtlich verbrieften Respekt organisierter Konfliktparteien nicht mehr zugänglich sind (Kaldor 2012). Auch wenn über die genauen Zahlen des Verhältnisses von getöteten Soldat\*innen und Zivilpersonen im historischen Vergleich empirische Unsicherheit herrscht (Seybolt, Aronson und Fischhoff 2013), ist die Anzahl getöteter oder verletzter Zivilpersonen ebenso wie deren politische Signifikanz in heutigen Konflikten hoch ([www.everycasualty.org](http://www.everycasualty.org)). Das hat vor allem mit der Abnahme klassischer zwischenstaatlicher Konflikte zu tun (in denen die Kampfführung durch im humanitären Völkerrecht geschulte staatliche Streitkräfte erfolgt), die durch komplexe innerstaatliche und transnationale bewaffnete Auseinandersetzungen ersetzt werden, in denen heterogene nichtstaatliche bewaffnete Gruppen die Hauptrolle spielen.

Die Frage der Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch nichtstaatliche bewaffnete Akteur\*innen steht daher seit geraumer Zeit im Zentrum des Interesses (Heffes, Kotlik und Ventura 2020). In asymmetrischen Konflikten zwischen nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und staatlichen Streitkräften sind zwar alle Konfliktparteien gleichermaßen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts verpflichtet, ohne aber tatsächlich gleich zu sein. Es stellt sich damit die Frage, wie man nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die aus Sicht des Staates eine kriminelle Aktivität (nämlich den Kampf gegen die Staatsgewalt) ausführen, überhaupt zur

Einhaltung des humanitären Völkerrechts bewegen kann, und wie im Lichte der verschiedenen Interessenslagen und Ausgangsbedingungen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen diese bei Kämpfen untereinander Respekt für humanitäre Grundregeln zeigen können. Zudem ist die Natur aktueller Konflikte der Einhaltung humanitärer Regeln (die aus klassischen Gefechtsbedingungen stehender Heere im freien Feld entwickelt wurden) nicht zuträglich, ist doch die Kriegsführung oftmals durch Waffengebrauch in eng besiedelten städtischen Räumen gekennzeichnet, wo restriktive Kampfführung und Vorsichtsmaßnahmen naturgemäß schwieriger zu bewerkstelligen sind. Das IKRK sieht denn auch diesen Bereich als besonders bedeutsam für die Schaffung besserter Normen (Expert Meeting 2015). Auf die rechtlichen und ethischen Fragen, welche die Entwicklung und der zukünftige Einsatz neuer Technologien wie autonomer kampfführende Maschinen mit künstlicher Intelligenz mit sich bringen, kann hier nicht weiter eingegangen werden (Oberleitner 2016).

Die Durchsetzung humanitären Völkerrechts setzt zudem ein funktionierendes rechtsstaatliches System in den betroffenen Staaten voraus. Aufgrund der Bedeutsamkeit der innerstaatlichen Durchsetzung von humanitären Normen in staatlicher Straf- und militärischer Disziplinargewalt korreliert mangelnde Durchsetzung völkerrechtlicher Normen üblicherweise mit schwacher Rechtsstaatlichkeit: Wie soll ein Staat, der bereits in Friedenszeiten Lücken in der Rechtsdurchsetzung hat, im bewaffneten Konflikt Recht durchsetzen können (Blank 2011)? Zudem hat sich die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts über die letzten Jahrzehnte in Richtung strafrechtlicher Repression verschoben. So wichtig die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs 1998 war, ist sie doch auf einer (letztlich vielleicht unrealistischen) Erwartung des Potentials represiver Methoden gegründet. Völkerstrafrecht kann, wie jedes Strafrecht, vor allem *ex post* Rechtsverletzungen bestrafen aber diese nicht notwendigerweise verhindern. Die vergangenen zwei Jahrzehnte scheinen dem Völkerstrafrecht denn auch weder in der Repression noch in der Prävention ein besonders gutes Zeugnis auszustellen (Kleffner 2019, 116-120).

Die Frage der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts in aktuellen Konflikten ist daher ein prominenter Diskussionspunkt in den alle vier Jahren stattfindenden internationalen Rot-Kreuz-Konferenzen. Resolution 2 der 32. Rot-Kreuz Konferenz 2015 hat dabei ausdrücklich „the imperative need to improve compliance with international humanitarian law“ (ICRC 2015, preamble) anerkannt und einen andauernden intergouvernementalen Prozess angestoßen, um Wege zur verbesserten

Durchsetzung des humanitären Völkerrechts zu suchen. Um die Bedeutsamkeit dieser Forderung zu verstehen, scheint es vorerst notwendig, sich die bestehenden Mechanismen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts zusammen mit ihren Stärken und Schwächen in Erinnerung zu rufen.

## **Rechtsdurchsetzung im humanitären Völkerrecht: Potential und Schwächen**

Über die Jahre haben sich im humanitären Völkerrecht Verfahren und Mechanismen herausgebildet, mit denen Respekt vor dem Recht sichergestellt werden soll (Pfanner 2009). Dies bezieht sich nicht nur auf die eigentliche Situation des bewaffneten Konflikts, sondern umfasst Verpflichtungen in Friedenszeiten und nach dem Ende bewaffneter Konflikte, wobei präventive, repressive und punitive Elemente zusammenkommen, mit denen einzelne Staaten ebenso wie die internationale Gemeinschaft als Ganzes in die Pflicht genommen werden (Zyberi 2018).

Am Beginn steht dabei die Pflicht zur Verbreitung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts in Friedenszeiten. Staaten haben die Regeln des humanitären Völkerrechts zu übersetzen, zu verbreiten und zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung ihrer Streitkräfte (einschließlich der Verpflichtung zur Ausbildung von Rechtsberater\*innen) als auch in der Bevölkerung, etwa durch entsprechende Schulungen, die Einbindung in schulische Lehrpläne, Informationsmaterialien oder die Schaffung nationaler Kommissionen zum humanitären Völkerrecht (Bates 2014). Auch die Überführung humanitärer Normen des Völkerrechts in nationale Gesetze zur Ahndung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht stellt eine Pflicht dar, insbesondere im Bereich des Strafrechts und der militärischen Disziplinargewalt (Weill 2014). Dabei werden (etwa im Artikel 87 des 1. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949) insbesondere die militärischen Kommandeur\*innen in die Pflicht genommen. Humanitäres Völkerrecht schafft damit individuelle Verpflichtungen zur Einhaltung der rechtlichen Regeln und schließt das Argument der höheren Befehlsgewalt für rechtswidrige Befehle aus. Zugleich haben solche Regelungen naturgemäß staatliche Streitkräfte in Rechtsstaaten im Visier, während nichtstaatliche bewaffnete Kämpfer\*innen einer solchen Ausbildung und Verpflichtung üblicherweise weniger zugänglich sind, auch wenn sich die Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf alle Konfliktparteien gleichermaßen bezieht.

Der gemeinsame Artikel 1 der vier Genfer Konventionen von 1949 ist in dieser Hinsicht klar, wenn er formuliert: „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung

durchzusetzen.“ Darin kommt sowohl der individualistische Ansatz des Rechts (jeder Staat hat das Recht einzuhalten, ohne sich darauf zu berufen was die Umstände sind bzw. was andere tun) als auch der kollektive Ansatz einer internationalen Ordnung zum Ausdruck (jeder Staat hat allen Staaten gegenüber, und alle Staaten haben gemeinsam für die Einhaltung des Rechts Sorge zu tragen) (Melzer 2016, 268). Zugleich ist in der Realität die Rechtsdurchsetzung abhängig vom Willen der Rechtsunterworfenen. Das humanitäre Völkerrecht bewegt sich dabei letztlich auf einer realistischen Grundlage. Die Einhaltung einschränkender Normen zur Kriegsführung wird (mitsamt den damit einhergehenden Nachteilen und Risiken) vor allem dort akzeptiert werden, wo sie auf Gegenseitigkeit beruht: die korrekte Behandlung der von meiner Seite gemachten Kriegsgefangenen möge die ebenso korrekte Behandlung der eigenen, vom Gegner gefangen genommenen Kamerad\*innen sicherstellen. Diese stillschweigende Gegenseitigkeit professioneller Streitkräfte schwindet allerdings mit zunehmender Asymmetrie des Konflikts, denn der gegnerische „Terrorist“ ist eben kein\*e Kriegsgefangene\*r. Zudem sind Regeln zur Kampfführung in nicht unerheblichem Maße auch von ethischen Vorgaben professioneller Streitkräfte unterfüttert, die historisch aus Vorstellungen von Ritterlichkeit und Ehre herrühren (Gill 2013, 49). Rechtliche und außerrechtliche Faktoren, die das Ausmaß der Rechtseinhaltung bestimmen, sind daher gleichermaßen in Betracht zu ziehen. Zu beachten ist dabei auch, dass humanitäres Völkerrecht seiner Genese und Grundlegung nach in erster Linie danach trachtet, die Auswirkungen kriegerischer Handlungen zu moderieren: sie also weder völlig zu verhindern noch regelmäßig zu ahnden. Die Erwartungshaltung gegenüber diesem Rechtsgebiet zur vollumfänglichen Verhinderung jedweder Rechtsverletzung sollte also realistisch sein (Kleffner 2019, 113).

Das humanitäre Völkerrecht selbst kennt nur wenige Institutionen, die eine solche kollektive Rechtsdurchsetzung operativ ermöglichen sollen. Das Instrument der Schutzmacht (geregelt etwa in Artikel 5 des 1. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949) erlaubt es einzelnen Staaten (und auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz) die Interessen von Konfliktparteien in einer Art Schiedsrichter- oder Mediationsfunktion im Krieg wahrzunehmen. Neben dieser wenig benutzten Konstruktion wird lediglich eine spezielle Institution im humanitären Völkerrecht als von den Staaten unabhängiges Überwachungsorgan vorgesehen, nämlich die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission (International Humanitarian Fact-Finding Commission), die durch Artikel 90 des 1. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 eingerichtet wird. Die seit 1991 bestehende und aus 15 Mitgliedern zusammengesetzte unabhängige Expert\*innenkommission hat das Mandat zur Untersuchung von möglichen schweren

Verletzungen des humanitären Völkerrechts und kann ihre guten Dienste anbieten, dies allerdings nur, wenn sie vom betreffenden Staat dazu ersucht wird. Daran liegt auch ihre eklatante Schwäche. In den 20 Jahren ihres Bestehens wurde die Kommission erst ein einziges Mal angerufen, nämlich zur Untersuchung eines Angriffs auf eine Beobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Ukraine im Jahr 2017 (Azzarello und Niederhauser 2018).

## **Vom humanitären Völkerrecht zum Völkerstrafrecht**

Seit dem Bestehen des Internationalen Strafgerichtshofs hat sich die Diskussion um die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts stark in Richtung des Völkerstrafrechts verschoben. Die Genfer Konventionen von 1949 selbst kennen den Begriff der „schweren Verletzung“ des humanitären Völkerrechts als Synonym für Kriegsverbrechen. Darunter fallen verschiedenartige Tatbestände, vor allem Verbrechen gegen Personen, die besonderen Schutz benötigen, sowie gegen Eigentum und andere Rechte, verbotene Mittel und Methoden der Kampfführung und Verbrechen gegen humanitäre Hilfe und Helfer\*innen sowie gegen friedenserhaltende Operationen (Zyberi 2018, 381). Die Staaten stehen in der Pflicht, derartige Taten strafrechtlich zu verfolgen. Mit der Schaffung der Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien 1993 und Ruanda 1994 wurde zudem das Vermächtnis der Nürnberger und Tokyo Tribunale nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufgenommen und die Verfolgung von Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zeitlich und räumlich eingeschränkt.

Im Statut des Internationalen Strafgerichtshof von 1998 fließen diese Entwicklungsstränge zusammen. Das Gericht hat Jurisdiktion über die schwersten Verbrechen gegen die internationale Gemeinschaft. Darunter fallen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (im Krieg und im Frieden) ebenso wie die als schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts anerkannten Verbrechen im internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, von wem auch immer sie begangen werden. Die Liste der entsprechenden Taten ist lang und umfasst vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, die Zivilbevölkerung und zivile Objekte sowie den disproportionalen sogenannten „Kollateralschaden“ an Zivilpersonen im Rahmen ansonsten rechtmäßiger Angriffe (wenn also Tötung, Verwundung oder Schädigung in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen). Dazu kommen (differenziert nach dem Charakter des Konflikts als international oder nicht-international) vorsätzliche Tötung, Folter, Verstümmelung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, die vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Be-

einrächtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, die Zerstörung und Aneignung zivilen Eigentums, Verletzungen der Rechte Kriegsgefangener, Deportation, Verschleppung und Geiselnahme, Angriffe auf humanitäre Helfer\*innen und friedenserhaltende Missionen, Plünderungen, vorsätzliche Angriffe auf medizinische Gebäude und Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und medizinisches Personal, die Nutzung „menschlicher Schilde“ für Kampfhandlungen, das vorsätzliche Aushunghen von Zivilpersonen und die Verhinderung humanitärer Hilfeleistungen, die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in die Streitkräfte und ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten, die Beschädigung ziviler Objekte wenn diese weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursacht, Angriffe auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die Tötung Verwundeter, der Missbrauch militärischer Flaggen, Zeichen und Uniformen und des Rot-Kreuz-Eblems, Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind sowie auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird, die Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind, der Zwang gegen Angehörige der Gegenpartei an Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen, die Verwendung von Gift, vergifteten Waffen und erstickender oder giftiger Gase sowie die Verwendung sogenannter Dum-Dum Geschosse und von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt und Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts.

Diese Aufzählung zeigt deutlich, dass es kaum mehr Rechtslücken hinsichtlich der Tatbestände strafbarer Handlungen im bewaffneten Konflikt gibt. Umso deutlicher fordert jede Verletzung dieser Regeln, wenn sie ungestraft bleibt, das Völkerstrafrecht heraus: Wenn gilt, dass jedes Recht nur so gut ist wie seine Durchsetzung, dann versagt das Völkerstrafrecht als Ganzes und das Vertrauen in Strafgerichte zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts wird beschädigt. Oft mangelt es im Übrigen schon an der Grundlage eines Strafverfahrens, nämlich der angemessenen Untersuchung von Tathandlungen in bewaffneten Konflikten. Das IKRK sieht dies denn auch als dringende Herausforderung und hat mit Expert\*innen 2019 (nicht rechtsverbindliche) Richtlinien verfasst, um Staaten und anderen Akteur\*innen die

Bedeutung von Aufzeichnungen, Berichten und Auswertungen von Vorfällen sowohl in strafrechtlichem als auch nicht-strafrechtlichem Zusammenhang nahezubringen, damit unabhängige, unparteiische, substantielle, rasche und transparente Untersuchungen von Rechtsverletzungen möglich sind (Lubell, Pejc und Simmons 2019).

Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz kommt im Zusammenhang mit Verletzungen des humanitären Völkerrechts überhaupt eine wichtige Rolle zu, allerdings nicht notwendigerweise als rechtsdurchsetzende Institution. Das IKRK wurde 1863 auf die weithin bekannte Initiative von Henry Dunant gegründet, um in erste Linie im Felde Verwundeten humanitäre Hilfe zukommen zu lassen. Aus diesen Anfängen entwickelten sich sowohl das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als auch die Vereinigung der nationalen Rot-Kreuz-Gesellschaften in der Internationalen Rot-Kreuz-Bewegung. Gemäß Art. 4 des Rot-Kreuz-Statuts von 1952 kommt dem IKRK dabei eine doppelte Rolle hinsichtlich des humanitären Völkerrechts zu, nämlich einerseits „an der Ausgestaltung des internationalen humanitären Rechts, an dem Verständnis und der Verbreitung der Genfer Abkommen zu arbeiten und zu deren etwaiger Verbreitung beizutragen (Art. 4(f)) und „die genaue Anwendung dieser [Genfer] Abkommen anzustreben und jegliche Beschwerde im Hinblick auf behauptete Übertretungen der humanitären Abkommen entgegenzunehmen“ (Art. 4(c)). Dabei ist das IKRK durch seine Prinzipien der Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit und seine Vertraulichkeit im Umgang mit herausfordernden Situationen in seiner Handlungsfähigkeit geschützt aber auch als Durchsetzungsinstanz eingeschränkt. Das IKRK wird daher üblicherweise mehr als „Wächter“ des humanitären Völkerrechts denn als dessen Durchsetzungsorgan gesehen (Geiß, Zimmermann und Haumer 2018). Dabei kommen dem IKRK verschiedene Funktionen zu: „monitoring“, „catalyst“, „promotion“, „guardian“, „watchdog“, und „action“ (Sandoz 1998). Eine allfällige Durchsetzungskraft kommt daher weniger aus der rechtlichen als der moralischen Autorität und Bedeutung des neutralen Roten Kreuzes für alle Konfliktparteien. Trotzdem hat die Zahl direkter Angriffe auf das Rote Kreuz in den letzten Jahren dramatisch zugenommen, wie IKRK Präsident Peter Maurer in einem informellen Briefing des UN Sicherheitsrates 2019 betont hat (swissinfo 2019).

## Rechtsdurchsetzung über das humanitäre Völkerrecht hinaus

Neben den eigentlichen Institutionen des humanitären Völkerrechts und der völkerstrafrechtlichen Ebene haben sich andere Institutionen in den letzten Jahren in den Vordergrund geschoben. Dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen etwa kommt aus der UN-Satzung heraus zwar kein spezifisches Mandat zur Überwachung oder Durchsetzung des humanitären Völkerrechts zu, er ist vielmehr allgemein für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich. Zugleich hat der Sicherheitsrat im Rahmen dieses allgemeinen Mandats in den letzten zwei Jahrzehnten unter der Doktrin des „Schutzes von Zivilisten“ (Protection of Civilians – PoC) konkrete Maßnahmen zur Einhaltung grundlegender humanitärer Normen in bewaffneten Konflikten gesetzt (Zyberi 2018, 390–391). Neben der Betonung der Rolle friedenserhaltender Operationen zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts hat er sich dabei insbesondere sowohl normsetzend als auch operativ dem Schutz von Kindern und der Rolle von Frauen in bewaffneten Konflikten gewidmet. Die Sicherheitsratsresolution 1325 aus dem Jahr 2000 hat die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen hervorgehoben, die aktive Rolle von Frauen in der Friedenssicherung betont und spezifische Rechtsverletzungen, insbesondere sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen thematisiert ([www.peacewomen.org/SCR-1325](http://www.peacewomen.org/SCR-1325)). Auf der Basis mehrerer Resolutionen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten (beginnend mit Resolution 1612 aus 2005) hat der Sicherheitsrat ein System zur Ahndung der sechs schwersten Verletzungen von Kinderrechten im bewaffneten Konflikt etabliert (Rekrutierung von Kindersoldaten, Verhinderung der Rekrutierung von Kindersoldaten, Tötung und Verwundung von Kindern, sexuelle Gewalt, Angriffe gegen Schulen und Krankenhäuser, Entführung von Kindern und unerlässliche humanitäre Hilfe) (Office of the Legal Representative of the Secretary-General for Children in Armed Conflict 2013).

Auch der UN-Menschenrechtsrat thematisiert immer wieder zumindest grundlegende humanitäre Prinzipien in seinen Resolutionen und spielt durch Untersuchungskommission und andere Verfahren in einzelnen Situationen, in denen sowohl humanitäres Völkerrecht als auch internationale Menschenrechte verletzt sind, eine (wenn auch im Ergebnis wenig durchsetzungsstarke) Überwachungsrolle (Oberleitner 2020). Dies gilt auch für die Tätigkeit der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte (Bellal 2014). Auch wenn die beiden Rechtsgebiete des internationalen Menschenrechtsschutzes (konzipiert seit 1948 in erster Linie zur Eindämmung staatlicher Macht gegenüber den Rechtsunterworfenen in Friedenszeiten) und des humanitären Völkerrechts (als Recht der Kriegsführung) unterschiedlich

sind, so gelten doch Menschenrechte auch in Kriegszeiten weiter (UN Office of the High Commissioner on Human Rights 2011). Immer wieder und vermehrt befassen sich daher auch Menschenrechtsüberwachungsorgane (allen voran der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) mit Verletzungen der Menschenrechte im bewaffneten Konflikt. Die Überschneidungen zwischen menschenrechtlich und humanitär-rechtlichen Geboten sind groß, und so entsteht ein wachsender Korpus an Judikatur über Verletzungen grundlegender humanitärer Normen vor allem in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Zugleich sind diese Menschenrechtsorgane aber nicht dafür vorgesehen, humanitäres Völkerrecht zur Anwendung zu bringen und benötigen mehr Expertise in diesem Bereich (Gillard 2020, 13). Dies führt wiederum zu Urteilskritik hinsichtlich ihrer Kompetenz und der Art und Weise, wie menschenrechtliche und humanitär-rechtliche Regeln interpretativ in Einklang zu bringen sind. Die entsprechende Spruchpraxis ist inkonsistent, stößt oft an rechtsdogmatische Grenzen oder wird von Militärs als operativ einschränkend empfunden und abgelehnt. Das Vereinigte Königreich etwa hat hinsichtlich der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf militärische Operationen im Irak durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit dem Ausscheiden aus der Konvention gedroht (The Guardian 04.10.2016).

Im Inter-Amerikanischen Menschenrechtssystem wurden diese Fragen bereits in den 1980er Jahren aufgeworfen, als die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte im La Tablada-Fall (es ging dabei um die Abwehr eines militärisch organisierten Angriffs bewaffneter Gruppen auf eine Kaserne in Argentinien 1989) den Staat der Verletzung des humanitären Völkerrechts beschuldigte und damit seine Kompetenz über die Amerikanischen Menschenrechtskonvention hinaus ausdehnte. Später urteilte allerdings der Inter-Amerikanische Gerichtshof genau gegenteilig, als er es im Las Palmeras-Fall im Jahr 2000 (hinsichtlich der Tötung von Zivilisten durch das kolumbianische Militär) ablehnte, über die Amerikanische Menschenrechtskonvention hinauszugehen und humanitäres Völkerrecht anzuwenden (Buis 2008). Bis heute ist keine Einigkeit in dieser Frage zu sehen (Shelton 2014, 377). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat demgegenüber mittlerweile eine breite aber inkonsistente Spruchpraxis zu Staatenpflichten etwa im Tschetschenienkonflikt, in der Besatzungssituation im Irak durch Truppen des Vereinigten Königreichs (aber auch der Niederlande), oder zur Situation in der Ostukraine, wobei weitere Fälle aus dem Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan über Nagorny-Karabach zu erwarten sind (European Court of Human Rights 2020). Zugleich bleibt der Gerichtshof zögerlich in der Anwendung humanitären Völkerrechts und ist die Klärung zentraler Fragen der Anwendbarkeit der

Konvention im bewaffneten Konflikt und der Interpretation des humanitären Völkerrechts im Lichte der Menschenrechte bisher weitgehend schuldig geblieben (Oellers-Frahm 2014). Der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof hat bisher, trotz seiner grundsätzlich breiten Jurisdiktion, die auch Verträge außerhalb der Afrikanischen Charter der Rechte des Menschen und der Völker umfassen würde, ebenfalls wenig zur Klärung dieser Frage beigetragen (Zyberi 2018, 386-387).

Auch der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen spielt eine, wenn auch eher abstrakte Rolle in der Durchsetzung humanitären Völkerrechts (Zyberi 2008). In einigen seiner Urteile und Gutachten hat er grundlegende Fragen der Einhaltung des humanitären Völkerrechts aufgeworfen und Staaten an ihre Verantwortlichkeit unter dem Völkerrecht erinnert. Beispielhaft dafür dienen einerseits der Armed Activities-Fall, in dem der Gerichtshof die auf dem Territorium des Kongo agierenden Staaten für Verletzungen des Besetzungsrechts verurteilt hat (ICJ, Armed Activities 2005) und andererseits der Mauer-Fall, in dem er Israel für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch den Bau in den besetzten palästinensischen Gebieten verurteilt hat (ICJ, Wall 2004).

## Schlussfolgerungen

Aus den dargestellten Schwächen und eingeschränkten Erfolgen in der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts ergeben sich einige Schlussfolgerungen hinsichtlich der Stärkung des humanitären Völkerrechts als realistische Möglichkeit zur Eindämmung schwerster Verbrechen im bewaffneten Konflikt. Zum einen bleibt festzuhalten, dass es zumindest ein Instrumentarium der Rechtsdurchsetzung gibt, welches das Bild von der Zahnlosigkeit des humanitären Völkerrechts etwas zurechtrückt. Dabei zeigen die etablierten Verfahren des humanitären Völkerrechts, wie Schutzmächte oder die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission, wenig zufriedenstellende Ergebnisse und werden zunehmend von anderen Institutionen und Verfahren wie dem UN Sicherheitsrat und Menschenrechtsrat mit ihren Untersuchungskommission sowie Menschenrechtsorganen überlagert. Dazu hat die Verschiebung der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts zum (Völker)Strafrecht zwar eine neue Dynamik durch repressive Methoden erzeugt, die aber nicht gleichermaßen zur Prävention und zur kollektiven Bewältigung von Konflikten beiträgt und deren Effektivität zunehmend in Zweifel gezogen wird (Kleffner 2019, 120).

Zugleich finden eine Erweiterung und Neubestimmung des humanitären Völkerrechts statt. Das humanitäre Völkerrecht der Zukunft wird stärker als Amalgam verschiedener Rechtsgebiete (vor allem dem Völkerstrafrecht und internationalen

Menschenrechtsschutz, wohl aber auch dem Recht zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, dem Recht humanitärer Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz) mit ihren jeweiligen Normen, Institutionen und epistemischen Gemeinschaften unter dem Leitbild der menschlichen Sicherheit (human security) verstanden werden müssen (Mautner 2019). Eine solche Neubestimmung steht vor der Herausforderung, den realistisch konzipierten substantiellen Kern des Kriegsvölkerrechts zu belassen und zugleich vorhandene Mittel und Methoden zur besseren Durchsetzung zu nutzen, nachdem eine Revision des humanitären Völkerrechts und die Schaffung neuer Verfahren und Institutionen durch die Staaten zur Zeit unwahrscheinlich erscheinen. Eine entsprechende Initiative der Schweiz und anderer Staaten in den Jahren 2012 bis 2015, welche zumindest die Stärkung der Rolle der Vertragsstaaten der Genfer Konvention zum Ziel hatte, war aufgrund des Widerstandes einiger Staaten nicht erfolgreich (Pejic 2016).

Zudem geht es nicht um den Vorwurf der generellen Missachtung des humanitären Völkerrechts durch sämtliche Rechtsunterworfene, sondern um schwere Rechtsverletzungen in spezifischen Konflikten und Regionen: 80% aller Vertreibungen von Zivilpersonen etwa finden in nur 15 spezifischen Konfliktsituation statt (Mautner 2019) und dort gilt es situationsspezifisch anzusetzen. Auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist immer wieder bemüht, das Funktionieren des humanitären Völkerrechts in vielen weitgehend unbeachteten Situationen hervorzuheben und damit Konfliktparteien von der Sinnhaftigkeit und den Vorteilen der Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu überzeugen. Dies geschieht etwa mit der Initiative „IHL in Action“, mit der reale Fallstudien eingehaltener Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts online dokumentiert, didaktisch aufbereitet und als Leitfaden zur Verfügung gestellt werden. Die Initiative ist vor allem als positives Narrativ für Training und Ausbildung konzipiert (ICRC 2020).

Allgemein kann, wie auch an anderen Stellen des Völkerrechts, die Einhaltung rechtlicher Regeln weniger erzwungen werden, sondern muss vielmehr als soziologischer Prozess der Beachtung und Verinnerlichung von Normen (*compliance*) gesehen werden. Dazu müssen zuerst Qualität, Natur und Motivation von Rechtsverletzungen verstanden werden (*contextualizing compliance*), um adäquat darauf reagieren zu können (Kleffner 2019, 112-114). Dies bezieht sich insbesondere auf die Berücksichtigung und Einbeziehung nichtstaatlicher Akteur\*innen. Bedeutsam ist dabei sowohl ein besseres dogmatisches Verständnis der Pflichten nichtstaatlicher bewaffneter Akteur\*innen im Völkerrecht (Álvarez 2020). Das IKRK hat mit seiner Studie „Roots of Restraint in War“ aus 2018 dazu einen bedeutenden Beitrag geleistet und empirisch nach jenen Ursachen und Bedingungen geforscht, die nichtstaatliche bewaffnete Gruppen (über abstrakte Rechtsnormen und formale Ausbildung

hinaus) empfänglich machen für die Einhaltung humanitärer Grundregeln. Das reicht von sozialen Gruppenbedingungen bis zur Rolle spiritueller Leitfiguren (ICRC 2018). Andererseits bleibt zu bedenken, dass operativ eine Übernahme der etablierten Regeln des humanitären Völkerrechts (welches für die militärische Konfrontation organisierter Streitkräfte konzipiert wurde) für die Bedürfnisse nicht-internationaler Konflikte entsprechend nuanciert angepasst werden muss, dies ist bisher nicht in ausreichendem Maße geschehen (Kleffner 2019, 115-116). Dabei wird die Rolle nichtstaatlicher bewaffneter Akteur\*innen neu (und situationsspezifisch) zu bewerten sein, um ihnen Rolle und Verfügungsmacht (*agency* und *ownership*) als Anreiz zur Einhaltung humanitärer Normen zu ermöglichen (Oberleitner 2017). Das bezieht sich sowohl auf die (unstrittige) Verpflichtung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen zur Achtung des humanitären Völkerrechts als auch auf die dogmatisch und praktisch schwieriger zu begründende Verpflichtung zur Achtung internationaler menschenrechtlicher Verträge, welche ja in erster Linie Staatenpflichten begründen sollen (Murray 2016). Als herausragendes Beispiel für eine solche Einbeziehung nichtstaatlicher Gruppen zur Achtung des humanitären Völkerrechts sei dabei die Schweizer Nichtregierungsorganisation Geneva Call genannt, die in Form sogenannter „Deeds of Commitment“ nichtstaatliche bewaffnete Gruppen formal zur eigenständig begründeten Einhaltung spezifischer humanitärer Rechtsnormen bewegt und diese Versprechen auch öffentlichkeitswirksam überprüft ([www.genevacall.org](http://www.genevacall.org)).

Und letztlich bleibt es auch eine gemeinsame Verantwortung aller (und nicht nur der Konfliktparteien), Respekt für humanitäre Regeln sicherzustellen. In Konflikten wie in Syrien oder Jemen sind schließlich wir alle als passive Zuschauer\*innen ebenfalls in gewisser Weise mitverantwortlich für die Geschehnisse. Der zukünftige Fokus in der Durchsetzung humanitärer Normen muss daher auch vermehrt jene als „support relationships“ (ICRC 2019, 75) agierten Staaten und Akteur\*innen ansprechen, die durch militärische Unterstützung, Waffenlieferungen, aus wirtschaftlichen Interessen oder aus Desinteresse Rechtsverletzungen bewaffneter Gruppen erst möglich machen.

## Literatur

- Álvarez, Laura Inigo. 2020. *Towards a Regime of Responsibility of Non-State Armed Groups in International Law*. Cambridge: Intersentia.
- Azzarello Cristina und Niederhauser Matthieu. 2018. „The Independent Humanitarian Fact-finding Commission: ‚Has the Sleeping Beauty Awoken?’”. Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <http://blogs.icrc.org/law-andpolicy/2018/01/09/the-independent-humanitarian-fact-finding-commission-has-the-sleepingbeauty-awoken>
- Bates, Elizabeth Stubbins. 2014. „Towards Effective Military Training in International Humanitarian Law.” *International Review of the Red Cross* 96, Nr. 895/896 (Dezember): 795-816.
- Bellal, Annyssa. 2014. „Building Respect for the Rule of Law in Violent Contexts: the Office of the High Commissioner for Human Rights’ Experience and Approach.” *International Review of the Red Cross* 96, Nr. 895/896 (Dezember): 881-900.
- Buis Emiliano J. 2008. „The Implementation of International Humanitarian Law by Human Rights Courts: the Example of the Inter-American Human Rights System.” In *International Humanitarian Law and Human Rights Law: Towards a New Merger in International Law*, herausgegeben von Roberta Arnold und Noelle Quénivet, 269-293. Leiden: Nijhoff.
- European Court of Human Rights. 2020. *Factsheet Armed Conflicts*. Strassburg: Council of Europe.
- Expert Meeting. 2015. *Explosive Weapons in Populated Areas. Humanitarian, Legal, Technical and Military Aspects* (24-25 February 2015). Geneva: ICRC.
- Geiß, Robin, Zimmermann, Andreas und Haumer, Stefanie. 2018. *Humanizing the Laws of War. The Red Cross and the Development of International Humanitarian Law*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gill, Terry. 2013. „Chivalry: a Principle of the Law of Armed Conflict?” In *Armed Conflict and International Law: in Search of the Human Face – Liber Amicorum in Memory of Avril McDonald*, herausgegeben von Marielle Matthee, Brigit Toebe und Brus M.M.T.A, 33-51. Heidelberg: Springer.
- Gillard, Emanuela-Chiara. 2020. „Seventy Years of the Geneva Conventions - What of the Future?” *Chatham House Briefing* 24 March 2020. Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <https://www.chathamhouse.org/2020/03/seventy-years-geneva-conventions>.
- Heffes, Ezequiel, Kotlik Marcos D. und Ventura, Manuel, Hrsg. 2020. *International Humanitarian Law and Non-State Actors: Debates, Law and Practice*. Den Haag/Heidelberg: T.M.C. Asser/Springer.
- ICJ. 2000. *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*. ICJ Reports 2000.
- ICJ. 2004. *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion*. ICJ Reports 2004.

- ICR. 2015. Resolution 2 „Strengthening Compliance with International Humanitarian Law.” Doc. 32IC/15/R2 (8-10 December 2015).
- ICRC. 2018. *The Roots of Restraint in War*. Geneva: ICRC.
- ICRC. 2019. *International Humanitarian Law and the Challenges of Contemporary Armed Conflicts - Recommitting to Protection in Armed Conflicts and the 70<sup>th</sup> Anniversary of the Geneva Conventions*. Geneva: ICRC.
- ICRC. 2020. „IHL in Action – Respect for the Law on the Battlefield.” Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <https://ihl-in-action.icrc.org/>.
- ICRC. 2021. „IHL Database.” Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl-search.nsf/content.xsp>.
- Lubell, Noam, Pejic, Jelena und Simmons, Claire. 2019. *Guidelines on Investigating Violations of IHL: Law, Policy, and Good Practices*. Geneva: The Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights & ICRC.
- Kaldor, Mary. 2012. *New and Old Wars. Organized Violence in a Global Era*. Stanford: Stanford University Press.
- Kleffner, Jann K. 2019. „A Bird's-Eye View on Compliance with the Law of Armed Conflict 70 Years After the Adoption of the Geneva Conventions.” *Yearbook of International Humanitarian Law* 22: 107-123.
- Mautner, Peter. 2019. „Rules in War – A Thing of the Past?” Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <https://www.icrc.org/en/document/speech-icrc-president-rules-war-thing-past>.
- Modirzadeh, Naz K. 2014. “International Law and Armed Conflict in Dark Times: a Call for Engagement.” *International Review of the Red Cross* 96, Nr. 895/896 (Dezember): 737-749.
- Murray, Daragh. 2016. *Human Rights Obligations of Non-State Armed Groups*. Oxford: Hart.
- Oberleitner, Gerd. 2016. „Autonome Waffen - (In)kompatibilität mit den Prinzipien des humanitären Völkerrechts?“ *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften / Journal of International Law of Peace and Armed Conflict* 29, Nr. 3: 100-108.
- Oberleitner, Gerd. 2017. „‘Ownership’ Rechtsschaffung und die Befolgung völkerrechtlicher Standards durch nichtstaatliche Akteure.“ *Zeitschrift für öffentliches Recht* 72, Nr.1: 53-73.
- Oberleitner, Gerd. 2020. „The Development of International Humanitarian Law by Human Rights Bodies“ In *International Humanitarian Law and Non-State Actors: Debates, Law and Practice*, herausgegeben von Marcos D. Kotlik und Manuel Ventura, 297-320. Den Haag/Heidelberg: T.M.C. Asser/Springer.
- Oellers-Frahm, Karin. 2014. „A Regional Perspective on the Convergence and Conflicts of Human Rights and International Humanitarian Law in Military Operations: the European Court of Human Rights.“ In *Convergence and Conflicts of Human Rights and International Humanitarian Law in Military Operations*, herausgegeben von Erika de Wet und Jan Kleffner, 333- 364. Pretoria: Pretoria University Law Press.
- Office of the Legal Representative of the Secretary-General for Children in Armed Conflict. 2013. *The Six Grave Violations Against Children During Armed Conflict: The Legal Foundation, Working Paper No. 1*. New York: United Nations.

- Pejic, Jelena. 2015. „Strengthening Compliance with IHL: the ICRC-Swiss Initiative.” *International Review of the Red Cross* 98, Nr. 1: 215-330.
- Pfanner, Toni. 2009. „Various Mechanisms and Approaches for Implementing International Humanitarian Law and Protecting and Assisting War Victims.” *International Review of the Red Cross* 91, Nr. 874: 279–328.
- Sandoz, Yves. 1998. „The International Committee of the Red Cross as Guardian of International Humanitarian Law.” Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <https://www.icrc.org/en/doc/resources/documents/misc/about-the-icrc-311298.html>.
- Seybolt, Taylor B., Aronson, Jay D. und Fischhoff, Baruch, Hrsg. 2013. *Counting Civilian Casualties. An Introduction to Recording and Estimating Nonmilitary Deaths in Conflict*. Oxford: Oxford University Press.
- Shelton, Dinah. 2014. „Humanitarian Law in the Inter-American Human Rights System.” In: Erika de Wet and Jan Kleffner Jahn (eds) *Convergence and Conflicts of Human Rights and International Humanitarian Law in Military Operations*. Pretoria University Law Press, Pretoria, 365–394.
- Swissinfo. 2019. „Red Cross says health and aid workers face unabated attacks.” Aufgerufen am 28. Jänner 2021. [https://www.swissinfo.ch/eng/humanitarian-work\\_red-cross-says-health-and-aid-workers-face-unabated-attacks/44867022](https://www.swissinfo.ch/eng/humanitarian-work_red-cross-says-health-and-aid-workers-face-unabated-attacks/44867022).
- UN Commission of Inquiry on Syria. 2020. „No clean hands – behind the frontlines and the headlines, armed actors continue to subject civilians to horrific and increasingly targeted abuse.” UN Human Rights Council vom 15. September 2020. Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=26237&LangID=E>.
- UN Human Rights Council. 2020. Situation of human rights in Yemen, including violations and abuses since September 2014. Detailed findings of the Group of Eminent International and Regional Experts on Yemen. UN Doc. A/HRC/45/CRP.7 (29 September 2020).
- UN Office of the High Commissioner on Human Rights. 2011. *International legal protection of human rights in armed conflict*. Geneva: United Nations.
- UNMISS. 2017. „A report on violations and abuses of international human rights law and violations of international humanitarian law in the context of the fighting in Juba, South Sudan, in July 2016.” Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <https://www.refworld.org/docid/587e14594.html>.
- Urdal, Henrik, Aas Rustad, Siri, Strand, Håvard und Mokleiv Nygård, Håvard. 2019. *Trends in Armed Conflicts 1946-2018*. Oslo: Peace Research Institute.
- Walker, Peter und Bowcott, Owen. 2016. „Plan for UK Military to Opt Out of European Convention on Human Rights.” *The Guardian*, 4. Oktober 2016. Aufgerufen am 28. Jänner 2021. <https://www.theguardian.com/uk-news/2016/oct/03/plan-uk-military-opt-out-european-convention-human-rights>.
- Weill, Sharon. 2014. *The Role of National Courts in Applying International Humanitarian Law*. Oxford: Oxford University Press.

- Zyberi, Gentian. 2008. *The Humanitarian Face of the International Court of Justice: its Contribution to Interpreting and Developing International Human Rights and Humanitarian Law Rules and Principles*. Cambridge: Intersentia.
- Zyberi, Gentian. 2018. „Enforcement of International Humanitarian Law.” In *International Human Rights Institutions, Tribunals, and Courts*, herausgegeben von Gerd Oberleitner, 377-400. Singapore: Springer.